



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

An das
Amt Süderbrarup
team Allee 22

24392 Süderbrarup

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig,

3-603-PK/115 FNP 65 + VBB 45

7. Dezember 2023

Gemeinde Süderbrarup: 65. Änderung des Flächennutzungsplans Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist darauf hin, dass die Muster-Richtlinie über die Flächen
für die Feuerwehr zu beachten ist.

Die untere **Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass das Plangebiet direkt an ein in
die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenes Kulturdenkmal grenzt:

Große Straße 12 Sachgesamtheit: Hofanlage ONR: 54052,

sowie ein Objekt zur Kontrolle:

Große Straße 12-14 Garten- und Hoffläche ONR: 54053

Außerdem befindet sich im Umgebungsbereich des Plangebiets ein Objekt zur Kontrolle:

Große Straße 14 sog. Villa Carstensen ONR: 43900

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Zur Abfrage des aktuellen Denkmalstatus ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel zu kontaktieren.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Des Weiteren liegt der Planungsbereich zu Teilen in einem Archäologischen Interessensgebiet, die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ist daher zu beachten.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen ist und der Ausgleich konkret benannt werden muss. Flächenhafter Ausgleich kann durch im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsflächen oder durch Ökopunkte erfolgen.

Mögliche Eingriffe in Gehölze sind darzustellen und sofern Ausgleich erforderlich wird, ist dieser zu benennen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Gegen den Vorhabenbezogenen B-Plan 45 „Neubau Verbrauchermarkt an der großen Straße“ in der Gemeinde Süderbrarup bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken:

Wie in Pkt. 3.6. der Begründung beschrieben, ist ein Bewirtschaftungskonzept zur Ableitung des Niederschlagswassers aufzustellen. Auf den Nachweis gemäß A-RW1 kann hier verzichtet werden.

Die Stell- und Fahrflächen sind so zu konzipieren, dass das Niederschlagswasser über Mulden (Grünstreifen) mit unterliegenden Drainagen abgeleitet wird.

Zur Steigerung der wichtigen Verdunstungsrate sollten in den Grünstreifen auch geeignete Bäume gepflanzt werden.

Um ein Zeichen für Nachhaltigkeit zu setzen sollte ein Gründach in Betracht gezogen werden. Ggf. könnte das Dachflächenwasser auch über ein südlich anzulegendes RRB abgeleitet werden, auch um den gemeindlichen RW-Kanal zu entlasten.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass das Flurstück 18/15 der Flur 13 als altlastverdächtige Fläche nach Bundes-Bodenschutzgesetz im Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst ist. Die Historie (1967 bis 1982) des Grundstücks ist durch eine langjährige altlastenrelevante Nutzung (Mittelgroße Tankstelle mit Wagenpflegehalle, mehrere unterirdische Tanks und Benzinabscheider) gekennzeichnet. Vor der Umsetzung des Vorhabens ist zur Klärung des Altlastenverdachts eine orientierende Untersuchung von einem Sachverständigen gemäß § 18 des BBodSchG in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg vorzunehmen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm